

§ 316 InsO Insolvenzordnung (InsO)

Bundesrecht

Elfter Teil – Besondere Arten des Insolvenzverfahrens -> Erster Abschnitt – Nachlassinsolvenzverfahren

Titel: Insolvenzordnung (InsO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: InsO

Gliederungs-Nr.: 311-13

Normtyp: Gesetz

§ 316 InsO – Zulässigkeit der Eröffnung

- (1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Erbe die Erbschaft noch nicht angenommen hat oder dass er für die Nachlassverbindlichkeiten unbeschränkt haftet.
- (2) Sind mehrere Erben vorhanden, so ist die Eröffnung des Verfahrens auch nach der Teilung des Nachlasses zulässig.
- (3) Über einen Erbteil findet ein Insolvenzverfahren nicht statt.